



WST1-K-1303/067-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02252/9025-10765 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Josef Pinkl	10760	28. August 2025

Betrifft
Rohrdorfer Umwelttechnik GmbH [FN 57953 a] - Bodenaushubdeponie - Standort:
Stadtgemeinde Wiener Neustadt (WN), Am Luckerweg 11 - KG Wiener Neustadt, Gst. Nr.:
5105/7, 5105/3 sowie Teilflächen der Grundstücke 5105/1, 5105/2 und 5105/5
(Betriebsstraße) Genehmigungs-ID: 9008391286066, Bescheid vom 14.08.2025 |
Deponieerhöhung | zu ON 061, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002,
Bereitstellung von Informationen

Kundmachung § 40a AWG 2002

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 14.08.2025, WST1-K-1303/067-2025, wurde der Rohrdorfer Umwelttechnik GmbH die abfallrechtliche Genehmigung zur Erhöhung der mit Bescheid vom 3. Mai 2023, WST1-K-1303/038-2022, berichtigt mit Bescheid vom 22. Februar 2024, WST1-K-1303/038, abfallrechtlich genehmigten Bodenaushubdeponie erteilt.

Standort: Stadtgemeinde Wiener Neustadt (WN), Am Luckerweg 11, KG Wiener Neustadt, Gst. Nr.: 5105/7, 5105/3 sowie Teilflächen der Grundstücke 5105/1, 5105/2 und 5105/5 (Betriebsstraße)

Projektname: Deponieerhöhung

Kurze Beschreibung des Projekts:

Geplant ist die Erweiterung der bestehenden Bodenaushubdeponie „Abbaufeld Weikersdorferstraße“. Dazu sollen die bestehenden Abschnitte 3, 4, 5, 6, 7 und 8 um rd. 5 bis 7 m überschüttet werden. Rund umlaufend soll eine ca. 5 m breite Berme eingezogen werden. Durch die geplante Erhöhung der Deponie soll die bereits mit dem

Erweiterungsprojekt 2022 bewilligte Oberflächengestaltung und Rekultivierung nicht abgeändert werden, sondern diese weitestgehend in derselben Form und entsprechend der genehmigten Erweiterung hergestellt werden. Zum Zeitpunkt der gegenständlichen Projekt-Einreichung befindet sich der Abschnitt 4 in der Schüttphase. Die Abschnitte 1, 2, 3 und 6 sind bereits verfüllt, rekultiviert und befinden sich bereits in der Stilllegungsphase. In den Abschnitten 3 und 6 soll dazu die Rekultivierungsschicht wieder abgetragen, um- bzw. zwischengelagert und nach Überschüttung und Erhöhung der Deponie wieder aufgebracht werden.

Geplant ist, die restlichen zum Genehmigungszeitpunkt noch nicht rekultivierten Abschnitte direkt bis zur neu geplanten Endhöhe zu schütten und nicht auf der bereits ewilligten Endhöhe „zwischenzurekultivieren“. Somit werden diese Abschnitte in der Schüttphase in einem Zug auf die neue Endhöhe geschüttet und anschließend abgedeckt.

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

05.09. bis 17.10.2025

Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Regionalstelle Industrieviertel

2500 Baden, Schwartzstraße 50

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landeshauptfrau

Mag. P i n k l

